



## Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Rates und des Bürgermeisters  
Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Schenkel | 02521 29-310 | schenkel@beckum.de

### Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

23.06.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

01.07.2021 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Neufassung der Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung) wird beschlossen.

#### Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

#### Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### Begründung:

##### Rechtsgrundlagen

Die Neufassung der Friedhofssatzung ergeht aufgrund § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW).

##### Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

##### Erläuterungen

Die bisher geltende Friedhofssatzung wurde am 14.12.2010 beschlossen. Das BestG NRW wurde letztmalig im Jahr 2014 aktualisiert. Hierzu hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen im Oktober 2018 eine Musterfriedhofssatzung verfasst.

Die Friedhofssatzung der Stadt Beckum wurde im Wesentlichen an die Inhalte der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen angepasst.

Neu aufgenommen werden Regelungen zur Umsetzung des § 4a BestG NRW – Grabsteine aus Kinderarbeit. Die Satzung berücksichtigt die aktuelle Erlasslage zum Herkunftsnachweis für Grabmaterial. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 24 Absatz 3 der Friedhofssatzung. Aktuell verhält es sich so, dass lediglich Grabmaterial aus China, Indien, Vietnam und den Philippinen als problematisch betrachtet wird und der Zertifizierungspflicht unterliegt. Grabmaterial aus anderen Herkunftsländern muss nicht zertifiziert werden. Somit muss der Friedhofsträgerin mit dem Grabmalantrag bestätigt werden, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen die Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation verstoßen wird. Bei Steinen aus China, Indien, den Philippinen oder Vietnam ist ein Zertifikat von einer staatlich anerkannten Organisation dem Antrag beizufügen, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte. Das Grabmal muss durch ein Siegel oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet werden.

Ebenfalls neu hinzugefügt wird in § 3 Friedhofszweck und Bestimmung der Friedhöfe, dass Teile von Toten sowie ihre Surrogate und Teile von ihnen jetzt ausdrücklich als Tote gelten. Dadurch wird klargestellt, dass auch Produkte wie zum Beispiel Aschediamanten auf den Friedhöfen beigesetzt werden können.

Weitere Änderungen erfolgen hinsichtlich der Regelungen zur Grabgestaltung. Diese werden ergänzt und präzisiert, um in der Praxis konkrete Entscheidungshilfen für den Einzelfall zu schaffen.

Die Hinweisfrist für Nutzungsberechtigte in Form von Anbringung eines Hinweises auf der Grabstätte bei dem Ablauf von Nutzungsrechten wird von 6 auf 3 Monate verkürzt, wie auch in der Mustersatzung vorgegeben. Dies dient dem Zweck, um bei unklaren Nutzungsverhältnissen eine schnellere Handlungsmöglichkeit in der Praxis zu erreichen.

Weitere inhaltliche Änderungen sind nicht erfolgt.

#### **Anlage(n):**

Satzung der Stadt Beckum über die Benutzung der städtischen Friedhöfe (Friedhofssatzung)